

# **BGer 2C\_180/2024 vom 23. Januar 2025**

Bundesgericht, 2025-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_180\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_180_2024)

FR: TF 2C\_180/2024 du 23 janvier 2025

IT: TF 2C\_180/2024 del 23 gennaio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 149 II 66 E. 1.3 ; 148 I 160 E. 1).

#### **E. 1.1**

Die frist- ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) und formgerecht ( Art. 42 BGG ) eingereichte Eingabe betrifft eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts ( Art. 82 lit. a BGG ) und richtet sich gegen ein kantonal letztinstanzliches ( Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG ), verfahrensabschliessendes Urteil ( Art. 90 BGG ) eines oberen Gerichts ( Art. 86 Abs. 2 BGG ). Das Rechtsmittel ist als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig, da kein Ausschlussgrund vorliegt ( Art. 83 BGG ).

#### **E. 1.2**

Fraglich ist, ob die Beschwerdeführerin in der vorliegenden Angelegenheit an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Urteils noch ein schutzwürdiges Interesse hat ( Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG ).

##### **E. 1.2.1**

Das schutzwürdige Interesse im Sinne von Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG besteht im praktischen Nutzen, der sich ergibt, wenn die Beschwerdeführerin mit ihrem Anliegen obsiegt und dadurch ihre tatsächliche oder rechtliche Situation unmittelbar beeinflusst werden kann. Das schutzwürdige Interesse muss daher grundsätzlich aktuell sein. Ausnahmsweise tritt das Bundesgericht unter Verzicht auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses auf eine Beschwerde ein, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen können, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt ( BGE 147 I 478 E. 2.2; 146 II 35 E. 1.3; Urteil 2C\_183/2021 vom 23. November 2021 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 148 I 89 ).

Fällt das schutzwürdige Interesse im Laufe des Verfahrens dahin, wird die Sache als gegenstandslos erklärt bzw. abgeschrieben. Hat es bereits bei der Beschwerdeeinreichung gefehlt, ist auf die Eingabe nicht einzutreten ( BGE 142 I 135 E. 1.3.1 ; 137 I 23 E. 1.3.1).

##### **E. 1.2.2**

Das Bundesgericht hat ein Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses insbesondere in Konstellationen verneint, in welcher einer ausländischen Person während einem bundesgerichtlichen Verfahren mit Blick auf Art. 50 AIG infolge eines erneuten Eheschlusses eine neue Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde (vgl. insb. das Urteil 2C\_1226/2013 vom 11. Mai 2015 E. 2.4; auch die Urteile 2C\_478/2018 vom 15. November 2018 E. 2.1; 2C\_26/2014 vom 14. August 2014 E. 3 f.). Demgegenüber bejahte das

Bundesgericht das Rechtsschutzinteresse in anderen Konstellationen, in welchen eine neu erteilte Aufenthaltsbewilligung für die beschwerdeführende Person eine vergleichsweise weniger vorteilhafte (Rechts-) Position nach sich zog (vgl. die Urteile 2C\_471/2022 vom 20. Dezember 2023 E. 1.3; 2C\_1069/2013 vom 17. April 2014 E. 1.3).

### **E. 1.2.3**

Am 31. Oktober 2024 wurde der Beschwerdeführerin im Rahmen des Familiennachzugs infolge der Heirat mit ihrem Schweizer Ehegatten eine neue Aufenthaltsbewilligung erteilt. Damit stellt sich die Frage, ob der durch die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung entstandene Nachteil der Beschwerdeführerin behoben worden und ihr aktuelles und praktisches Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Urteils entsprechend dahingefallen ist.

Die Beschwerdeführerin hat durch ihre Rechtsvertretung zur neuen Sachlage nach Erteilung der Aufenthaltsbewilligung Stellung genommen. In diesem Rahmen hat sie kein weiterbestehendes Rechtsschutzinteresse an der Behandlung der Beschwerde geltend gemacht, sondern sich vielmehr zu den Kostenfolgen für den Fall der Gegenstandslosigkeit geäußert.

### **E. 1.2.4**

Nachdem der rechtlich vertretenen Beschwerdeführerin während dem laufenden Verfahren vor Bundesgericht eine Aufenthaltsbewilligung erteilt worden ist, und sie in ihrer Stellungnahme im Anschluss an die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung selber kein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse geltend macht, fehlt es ihr am schutzwürdigen Interesse im Sinne von Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG . Das Verfahren ist somit gegenstandslos geworden und entsprechend abzuschreiben.

## **E. 2**

Erklärt das Bundesgericht einen Rechtsstreit als erledigt, entscheidet es mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds ( Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP , SR 273). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen (vgl. BGE 142 V 551 E. 8.2; 125 V 373 E. 2a; Urteile 2C\_315/2023 vom 1. März 2024 E. 2.1; 2C\_518/2022 vom 25. September 2023 E. 2.1).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin beruft sich vor Bundesgericht auf ein Aufenthaltsrecht sowohl gestützt auf Art. 8 EMRK als auch Art. 24 Anhang I FZA .

Die Beschwerdeführerin bezieht seit Oktober 2022 Ergänzungsleistungen in der Höhe von monatlich Fr. 2'923.-- und verfügt deshalb praxisgemäss nicht über ausreichende finanzielle Mittel im Sinne von Art. 24 Anhang I lit. a FZA (vgl. BGE 135 II 265 E. 3.7; Urteile 2C\_16/2023 vom 12. Juni 2024 E. 5.4; 2C\_121/2022 vom 24. November 2022 E. 4.1; 2C\_168/2021 vom 23. November 2021 E. 4.3.3; 2C\_914/2020 vom 11. März 2021 E. 5.10). Die vom Beschwerdeführer mit Blick auf diese Rechtsprechung geäußerte (teilweise appellatorische) Kritik war bereits Gegenstand früherer Verfahren vor Bundesgericht und hätte voraussichtlich nicht zur Neubewertung der Rechtslage geführt. Die Beschwerdevorbringen hätten diese eingehend begründeten Überlegungen der Vorinstanz voraussichtlich nicht umzustossen vermocht. Ein Aufenthaltsanspruch gestützt auf Art. 24 Anhang I FZA wäre deshalb voraussichtlich zu verneinen gewesen.

Dasselbe gilt für den ebenfalls geltend gemachten Anspruch gestützt auf Art. 8 EMRK . Zwischen der volljährigen Beschwerdeführerin und ihrer Familie ist es nach der gemeinsamen Einreise in die Schweiz zu einem Zerwürfnis und einem Kontaktabbruch gekommen, weshalb sich die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des angefochtenen Urteils nicht mehr auf ein Abhängigkeitsverhältnis unter dem Aspekt des Familienlebens berufen konnte (vgl. hierzu das Urteil 2C\_967/2021 vom 23. Januar 2023 E. 7.2 mit Hinweisen). Unter dem Aspekt des Privatlebens war ihre Aufenthaltsdauer in der Schweiz sehr kurz - ungefähr fünfeinhalb Jahre - und wäre eine besonders ausgeprägte Integration im Sinne der Rechtsprechung (vgl. BGE 149 I 207 E. 5.3.2 ; 144 I 266 E. 3.9; Urteil 2C\_707/2022 vom 6. November 2023 E. 6.1) trotz der besonderen Lebensumstände der Beschwerdeführerin (schwere Behinderung; Lebensmittelpunkt und -umfeld seit 2021 in einer Institution im Kanton Thurgau bei gleichzeitig schwer belastetem Verhältnis zur ebenfalls in der Schweiz wohnhaften leiblichen Familie; Beziehung zu einem ebenfalls behinderten Schweizer Staatsangehörigen) zum Zeitpunkt des angefochtenen Urteils voraussichtlich zu verneinen gewesen.

Mangels Aufenthaltsanspruch wäre die Beschwerde voraussichtlich abzuweisen gewesen.

### **E. 2.2**

Demgegenüber ist das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung für das bundesgerichtliche Verfahren ( Art. 64 BGG ) gutzuheissen. Angesichts der besonderen Konstellation im vorliegenden Verfahren (vgl. vorne E. 2.1) kann die Beschwerde nicht als von vornherein aussichtslos angesehen werden. Zudem ist die Beschwerdeführerin bedürftig. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung für das bundesgerichtliche Verfahren ist deshalb gutzuheissen und es ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ist aus der Bundesgerichtskasse angemessen zu entschädigen ( Art. 64 Abs. 2 BGG ; vgl. Urteil 2C\_78/2024 vom 1. Mai 2024 E. 4). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2.3**

Soweit die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers das Bundesgericht darum ersucht, über die Anträge bezüglich der Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Verfahrens zu entscheiden, ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht die Kosten des vorangegangenen Verfahrens nur anders verteilen kann, wenn es den angefochtenen Entscheid ändert ( Art. 67 BGG ). Dies ist hier, wo das Ver-fahren gegenstandslos geworden ist, nicht der Fall (vgl. Urteil 2C\_622/2016 vom 31. März 2017 E. 3.4 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.